

notwendiger Ordnung.

lüstig sein / welcher der Oberkeit gereicht / vnd darüber in gebürlicher straff genommen werden sol.

Es sollen auch die Studenten verpflichtet sein / dem Wirt die Stuben widerumb also auffzulassen / wie sie die angenommen vnd besessen / vnd an Fenstern / Offen / Bencfen / Thurn etc. nichts zuschlagen noch zubrechen / auch nicht iren Suppellectilem aus dem Haus zu tragen / Es sey denn das mietgelt zumor dem Wirt erlegt / bey wilkürlicher straffe.

Von Verlobnissen.

En Rector / Doctor / Bürgermeister / Licentiat / Magister / Baccalaureus der Obern Facultet vnd Ratsfreund / So der einen Son oder Tochter ausgibt / oder für sich selbst verlobnis helt / solle zu denselbigem nicht mehr denn zween Tisch Geste bitten / die andern aber sollen nicht mehr denn einen Tisch laden / So aber jemand / er sey hohes oder nidriges Standes / mehr Tisch bitten würde / vnd laden / der sol von einem jglichen Tisch fünff Gilden zur straff vnablessig erlegen.

Von Hochzeiten.

Eristlich sol ein Rector / Doctor / Licentiat / Magister / der ein Professor / oder ein Bürgermeister vnd Rats person für sich selbst / oder der ein Son oder Tochter ausgibt / macht zu bitten haben zehen Tisch Geste / vnd auff ein jeden Tisch zwelff Personen / das also vber hundert vnd zwenzig Personen / one die Diener / nicht sollen geladen werden / Vnd sollen dar ein die Gefreunde / Frembde Geste / Gesellen vnd Jungfrauen mit eingezogen vnd gerechnet sein / Daneben sol

J iij

len